



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 25

Datum 05.10.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 62 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



62

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010**Inhaltsverzeichnis**

Präambel	156
Artikel I	156
Artikel II	156

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.07 (BGBl. I, S. 2332) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 30.09.2010 folgende Satzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel I

- (1) Im § 2 Absatz 1 Satz 1 werden hinter „§ 52“ die Worte „Absatz 2 Abgabeordnung (AO)“ eingefügt.
- (2) § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zweck ist die Förderung des / der
 - öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. Nr. 3 AO,
 - Jugendhilfe i. S. Nr. 4 AO,
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung i. S. Nr. 7 AO,
 - Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i. S. Nr. 13 AO und
 - des Sports i. S. Nr. 21 AO.“
- (3) In § 2 Absatz 2 werden die Worte „ in der Fassung vom 28.05.2001“ ersetzt durch „vom 29.04.2010 in der jeweils aktuellen Fassung“.
- (4) In § 8 Absatz 1 wird das Wort „städtische“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 05.10.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister